

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. August 1969

Nummer 125

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2123	5. 7. 1969	Änderung der Geschäftsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe . . . . .	1450
2351 6022 2230	6. 8. 1969	Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Innenministers Bauliche Vorsorgemaßnahmen für den Zivilschutz in Neu- und Erweiterungsbauten staatlicher Gebäude und in Schulen und Krankenhäusern . . . . .	1450
236	29. 7. 1969	Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Finanzministers Bauliche Unterhalterung, Bewirtschaftung und Emissionsüberwachung von Zentralheizungsanlagen der von Landesdienststellen genutzten Gebäude . . . . .	1451
280	8. 7. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Geschäftsordnung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	1452
632	4. 8. 1969	RdErl. d. Finanzministers Vereinbarung mit der Landeszentralkbank in Nordrhein-Westfalen — Hauptverwaltung der Deutschen Bundeskasse — über die Annahme von Schecks und Lastschriften, Postschecks und Postüberweisungs- aufträgen zur Gutschrift auf Girokonten der Landeskassen . . . . .	1452
814	29. 7. 1969	Beschluß d. Landesregierung Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Arbeit- nehmer des Steinkohlenbergbaus, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 des Montanunion- vertrages betroffen werden, vom 3. Mai 1966 . . . . .	1453

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite	
<b>Innenminister</b>		
7. 8. 1969	Bek. — Bundestagswahl 1969; Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter . . . . .	1453
<b>Personalveränderungen</b>		
Finanzminister	. . . . .	1453
<b>Hinweise</b>		
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 49 v. 11. 8. 1969 . . . . .	1455	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 15 v. 1. 8. 1969 . . . . .	1455	

2123

**Aenderung  
der Geschäftsordnung der Zahnärztekammer  
Westfalen-Lippe  
Vom 5. Juli 1969**

Die Kammersammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat am 5. 7. 1969 eine Änderung der Geschäftsordnung beschlossen, die durch Erlass des Inneministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 5. 8. 1969 — VI B 1 — 15.03.71 — genehmigt worden ist.

**Artikel I**

Die Geschäftsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 26. Juli 1956 (SMBI. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

**1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:**

(2) Die Einberufung der Kammersammlung ist mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin durch eine schriftliche Einladung an die Mitglieder der Kammersammlung bekanntzumachen. Der Sitzungstermin ist durch einen Hinweis im Verbandsorgan des Bundesverbandes der Deutschen Zahnärzte e. V. oder durch Rundschreiben zu veröffentlichen.

**2. § 10 Abs. 2 und Abs. 3 werden wie folgt ersetzt:**

(2) Die Sitzungsniederschrift ist allen Mitgliedern der Kammersammlung innerhalb von sechs Wochen zuzuleiten. Einwendungen sind dem Präsidenten innerhalb eines Monats nach Zustellung einzureichen. Der Präsident kann berechtigten Einwendungen im Vorwege stattgeben.

(3) Die Kammersammlung genehmigt in ihrer nächsten Sitzung die Niederschrift mit den vom Präsidenten anerkannten und eingefügten Einwendungen und entscheidet über die nicht anerkannten Einwendungen

**Artikel II**

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am 17. August 1969 in Kraft.

— MBl. NW. 1969 S. 1450.

**2351**  
6022  
2230

**Bauliche Vorsorgemaßnahmen  
für den Zivilschutz in Neu- und Erweiterungs-  
bauten staatlicher Gebäude und in Schulen  
und Krankenhäusern**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — II A 3 — 7.4 Nr. 293/69 — u. d. Inneministers — V A 2/20.44.00 — v. 6. 8. 1969

Die Landesregierung hat ihren Beschuß vom 15. Juni 1954, nach dem bei öffentlichen Gebäuden, die mit Staatsmitteln erstellt oder bezuschußt werden, bauliche Zivilschutzmaßnahmen durchzuführen sind, aufgehoben.

Nach einem Beschuß der Landesregierung vom 22. Oktober 1968 sind in Neu- und Erweiterungsbauten staatlicher Gebäude und in Neu- und Erweiterungsbauten von Schulen und Krankenhäusern, die ganz oder zum überwiegenden Teil mit Landesmitteln gefördert werden, bauliche Vorsorgemaßnahmen für den späteren Einbau von Hausschutzräumen im Grundschutz dadurch zu treffen, daß trümmer- und strahlengeschützte Umfassungswände und Decken in dem erforderlichen Umfange erstellt werden.

Bei der Durchführung von Vorsorgemaßnahmen sind für staatliche Gebäude sowie für Schulen und Krankenhäuser folgende bautechnische Grundsätze zu beachten:

**I.**

**1. Allgemeine bautechnische Grundsätze**

1.1 Alle für den Zivilschutz vorgesehenen Kellernutzflächen sind im Gebäude so auszuwählen, daß sie sich nach ihrer Lage und der Grundrißgestaltung für den späteren Ausbau zu Grundschräumen eignen. Die trümmer- und strahlengeschützten Kellernutzflächen und die zu ihnen führenden Zugangswege sind im Gebäude zu kennzeichnen.

Die für den Zivilschutz vorgesehenen Kellernutzflächen sind ferner im Gebäude so auszuwählen, daß sie regelmäßig auch für andere Zwecke benutzt werden können; diese Benutzung darf jedoch die Verwendung zum späteren Ausbau zu Schutträumen nicht wesentlich erschweren. Mehrere kleine Schuttraumeinheiten für etwa 50 bis 100 Personen, die durch Gänge oder Flure miteinander in Verbindung stehen, sind einer Großraumeinheit vorzuziehen.

1.2 Räume, die zum etwaigen späteren Ausbau zu Grundschräumen vorgesehen sind, sollen von Gas-, Heizungs- oder anderen gefahrdrohenden Rohrleitungen freigehalten werden. Läßt sich der Einbau derartiger Rohrleitungen nicht vermeiden, so müssen sie innerhalb der Räume am Eintritt und am Austritt absperrbar sein.

1.3 Sind mehr als 100 Schutplätze erforderlich, so ist eine unabhängige Wasserversorgung durch einen Tiefbrunnen mit einem bis in den Grundwasserbereich geführten Brunnenrohr von etwa 100 mm Durchmesser zu schaffen, wenn die Kosten — auch im Verhältnis zu den Kosten der Gesamtbauaufnahme — wirtschaftlich vertretbar sind. Auf eine Förderpumpe und eine Wasseraufbereitungsanlage kann vorerst verzichtet werden.

**2. Besondere bautechnische Grundsätze**

2.1 In Neu- und Erweiterungsbauten staatlicher Gebäude müssen für die darin wohnenden, arbeitenden und erfahrungsgemäß vorübergehend anwesenden Personen Kellernutzflächen von 0,6 m<sup>2</sup> je Person mit trümmer- und strahlengeschützten Decken und Umfassungswänden erstellt werden.

2.2 Für Neu- und Erweiterungsbauten von Schulen gelten Nr. 5.5 der Richtlinien für die Planung von Schul- und Hochschulbauten v. 23. 2. 1967 (SMBI. NW. 2230) in Verbindung mit Nr. 18 des Schulbauprogramms v. 25. 11. 1967 (SMBI. NW. 6022). Gebäude für mehr als 200 Schüler oder Studenten müssen in den für den Zivilschutz vorgesehenen Räumen zusätzlich zu den vorgesehenen elektrischen und sanitären Anslüssen mindestens folgende Installation haben:

- 2 Elektroanschlüsse je mit 1 kW Anschlußwert.
- 2 Ausgußbecken und — soweit möglich —
- 1 Fußbodenentwässerung.

2.3 Bei Neu- und Erweiterungsbauten von Krankenhäusern einschließlich Universitätskliniken sind bauliche Zivilschutzmaßnahmen nur dann vorzusehen, wenn das Bauvorhaben ganz oder teilweise unterkellert wird.

Trümmer- und strahlengeschützte Räume mit Kellernutzflächen von 2,00 m<sup>2</sup> je Krankenbett sind als Vorsorgemaßnahme ausreichend. Die lichte Kellerhöhe soll 2,60 m betragen, jedoch 2,50 m nicht unterschreiten.

Ersatzstromanlagen sollen im trümmersicheren Bereich untergebracht werden.

**3. Richtlinien für die Planung von Schul- und Hochschulbauten**

Die im RdErl. v. 4. 7. 1967 (SMBI. NW. 2351) — Bautechnische Grundsätze zu Nummer 5.5 der Richtlinien für die Planung von Schul- und Hochschulbauten — bekanntgegebenen bautechnischen Grundsätze sind für staatliche Gebäude und Krankenhäuser anzuwenden.

— MBl. NW. 1969 S. 1450.

236

**Bauliche Unterhaltung, Bewirtschaftung  
und Emissionsüberwachung von Zentralheizungs-  
anlagen der von Landesdienststellen genutzten  
Gebäude**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — V/2 — 7.042 Tgb.Nr. 1554 u. d. Finanzministers — VS 2030 — 3 — III A 1 — B 1013 — 23 — II C 6 — v. 29. 7. 1969

Die Vergütungssätze (umsatzsteuervorentlastete Netto-  
beträge ausschließlich Mehrwertsteuer) des Gem. RdErl.  
d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten  
u. d. Finanzministers v. 9. 9. 1968 (SMBL. NW. 236) werden  
mit Wirkung vom 1. 7. 1969 wie folgt geändert:

10.211 Ist eine komplette Wärmebedarfs- berechnung nach DIN 4701 für das Gebäude mit einer Zusammenstellung des Wärmeverbrauches vorhanden	26.— DM	10.28 Für Leistungen, die nach Zeitaufwand vergütet werden, gelten die Verrech- nungssätze der TÜV. Der RdErl. d. Ministers für Landes- planung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 2. 12. 1965 (SMBL. NW. 233) ist insoweit nicht anzuwenden, da dort für die Berechnung der Neben- kosten und der Mehrwertsteuer an- dere Voraussetzungen gegeben sind (vgl. auch Nummer 10.1).
10.212 Muß eine Wärmebedarfsberechnung nach DIN 4701 aufgestellt werden und werden hierzu ein kompletter Satz Bauzeichnungen sowie die not- wendigen Bauangaben zur Verfügung gestellt	105.— DM	10.3 Sicherheitstechnische Überprüfung
10.213 Müssen die Bauangaben zur Wärme- bedarfsberechnung vom TÜV ermit- telt werden, erfolgt Abrechnung nach Zeitaufwand entsprechend Nummer 10.28, jedoch bis höchstens	263.— DM	10.31 Bei einer Heizungsanlage nach Num- mer 6.1 mit einem Kessel 231,— DM mit zwei Kesseln 347,— DM mit drei und mehr Kesseln 462,— DM
10.214 Für die Abschätzung und Beurteilung des Jahresbrennstoffverbrauchs nach Nummer 10.21 genügt eine Wärme- bedarfsberechnung nach DIN 4701 über die Außenhaut des Gebäudes (Nummern 10.212 und 10.213).		10.32 Bei einer Heizungsanlage nach Num- mer 6.2 (Hochdruckdampfkesselanlage) sind die Gebühren in der Ersten Ver- ordnung zur Änderung der Verord- nung über die Gebühren für die Prü- fung der überwachungsbedürftigen Anlagen vom 23. Dezember 1966 fest- gelegt (Bundesanzeiger Nr. 242 vom 28. 12. 1966).
10.22 Bei einer Heizungsanlage mit einer Gesamtkesselleistung unter 500 000 kcal/h für den 1. Kessel 131.— DM für jeden weiteren Kessel derselben Anlage 66.— DM Höchstvergütung für eine Anlage 263.— DM		10.33 Bei außer der Reihe veranlaßten Ein- zelprüfungen müssen die nachgewies- nen Mehrkosten des Prüfinge- nieurs zusätzlich zu den o. g. Vergü- tungssätzen erstattet werden.
10.23 Bei einer Heizungsanlage mit einer Gesamtkesselleistung ab 500 000 kcal/h bis 2,0 Gcal/h gelten die Preise von Nummer 10.22 zuzüglich Höchstvergütung für eine Anlage	20 % 473.— DM	10.34 Soweit von der hausverwaltenden Dienststelle im Benehmen mit der zu- ständigen Ortsbaudienststelle anläßlich der sicherheitstechnischen Über- prüfung zusätzliche Leistungen ver- langt werden, sind diese auf der Grund- lage der Gebührenordnung für Inge- nieure in der Fassung von 1956 abzu- gelteten. Für Leistungen nach Zeitauf- wand ist Nummer 10.2 anzuwenden. Für die Vergütung von zusätzlichen Leistungen im Rahmen der Nummer 10.32 ist die dort genannte Verordnung zugrunde zu legen.
10.24 Bei einer Heizungsanlage mit einer Gesamtkesselleistung über 2 Gcal/h gelten die Preise von Nummer 10.22 zuzüglich Höchstvergütung für eine Anlage	40 % 646.— DM	10.4 Emissionsüberwachung
10.25 Bei Fernwärmeanschluß sind an Statt der Kessel die Größe und Anzahl der Gegenstromapparate einzusetzen. Hier- bei ermäßigen sich jedoch die Vergü- tungssätze nach Nummer 10.22 bis 10.24 um	30 %	10.41 Berechnung des SO <sub>2</sub> -Gehaltes der Rauchgase und Überprüfung der Schornsteinbauhöhe nur bei Kessel- anlagen mit einer Gesamtfeuerungs- wärmeleistung von 800 000 kcal/h und darüber mit Koksfeuerung, Kohlefeuerung und Olfeuerung einmalig bei der Erstuntersuchung 158,— DM
10.26 Bei außer der Reihe veranlaßten Ein- zelprüfungen müssen die nachgewies- nen Mehrkosten des Prüfinge- nieurs zusätzlich zu den o. g. Vergütungssät- zen erstattet werden.		10.42 Kohlegefueerte Kesselanlagen Bei Kesselanlagen gem. Nummer 7.61 mit einer Gesamtfeuerungswärmelei- stung über 8 Gcal/h (auszuführende Arbeiten: Messung der emittierten Staubkonzen- tration, Leistungsbestimmung, ggf. Beurteilung des Ergebnisses der Über- prüfung) für den 1. Kessel 840.— DM für jeden weiteren Kessel derselben Anlage 473.— DM
10.27 Soweit von der hausverwaltenden Dienststelle im Benehmen mit der zu- ständigen Ortsbaudienststelle anläßlich der wärmetechnischen und wärme- wirtschaftlichen Überprüfung zusätz- liche Leistungen verlangt werden, sind diese auf der Grundlage der Gebüh- renordnung für Ingenieure in der Fas- sung von 1956 abzugelten.		Bei Kesselanlagen gem. Nummern 7.62 und 7.63 mit einer Gesamtfeue- rungswärmeleistung bis 8 Gcal h (auszuführende Arbeiten: Abschätzung der emittierten Staub- konzentration und der Leistung, Sieb- analyse des Brennstoffs) für den 1. Kessel 63,— DM für jeden weiteren Kessel derselben Anlage 42,— DM

10.43 Koksgefeuerte Kesselanlagen (auszuführende Arbeiten: Abschätzung der emittierten Staubkonzentration und der Leistung, Siebanalyse des Brennstoffs) für den 1. Kessel für jeden weiteren Kessel derselben Anlage	63,— DM 42,— DM
10.44 Ölgefeuerte Kesselanlagen Bei mit Heizöl EL betriebenen Kesselanlagen (auszuführende Arbeiten: Leistungsbestimmung) für jeden Kessel Bei mit Heizöl „S“ betriebenen Kesselanlagen (auszuführende Arbeiten: Leistungsbestimmung, Schwefelgehaltbestimmung im Brennstoff) für jeden Kessel	26,— DM 58,— DM

— MBl. NW. 1969 S. 1451.

280

**Geschäftsordnung  
für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 8. 7. 1969 —  
III A 1 — 1240 (III Nr. 23/69)

Mein RdErl. v. 15. 1. 1963 (SMBL. NW. 280) wird wie folgt ergänzt:

§ 40 der Anlage erhält folgenden Satz 4:

Während des festgesetzten Innendienstes hat der Gewerbeaufsichtsbeamte neben der Bearbeitung eigener Vorgänge auch für andere Abteilungen bzw. Sachgebiete Anrufe anzunehmen und Besucher zu empfangen.

— MBl. NW. 1969 S. 1452.

632

**Vereinbarung  
mit der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen  
— Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank —  
über die Annahme von Schecks und Lastschriften,  
Postschecks und Postüberweisungsaufträgen zur  
Gutschrift auf Girokonten der Landeskassen**

RdErl. d. Finanzministers v. 4. 8. 1969 —  
I D 3 Tgb.Nr. 2489 69 II Ang.

Die mit meinem RdErl. v. 17. 1. 1964 (SMBL. NW. 632) bekanntgegebene Vereinbarung mit der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen v. 26. 11./5. 12. 1963 wird durch die nachstehende neue Vereinbarung vom 16. 6./4. 7. 1969 ersetzt. Gleichzeitig erhält der RdErl. die voranstehende neue Bezeichnung.

**Vereinbarung**

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen  
und die  
Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen  
— Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank —  
(im folgenden Bank genannt)  
vereinbaren:

Die Bank nimmt von den Kassen aller Landesbehörden, die ein Girokonto bei einer ihrer Zweiganstalten unterhalten,

Schecks und Lastschriften auf alle Orte des Bundesgebiets (als Staatskassenschecks bzw. Staatskassenlastschriften)

sowie

Postschecks und Postüberweisungsaufträge, die von den Landeskassen zur Abführung von Guthaben auf ihrem Postscheckkonto zugunsten einer Zweiganstalt der Bank ausgestellt sind.

zur Gutschrift ihres Betrages auf Girokonto unter folgenden Bedingungen herein:

**1. Schecks und Lastschriften**

1.1 Schecks und Lastschriften werden der einreichenden Kasse am Tage der Einreichung mit ihrem Gegenwert auf Girokonto gutgeschrieben, wenn sie der kontoführenden Zweiganstalt der Bank innerhalb der Fristen eingeliefert werden, die für Einzahlungen von Bundes- und Landeskassen zur Gutschrift am Einzahlungstag gelten. Nach Ablauf der Fristen eingelieferte Schecks und Lastschriften gelten als am nächsten Geschäftstag eingereicht.

1.2 Auf die gebühren- und kostenfreie Einziehung der Schecks und Lastschriften werden die

Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank Abschnitt III „Vereinfachter Scheck- und Lastschrifteinzug für die Kreditinstitute“ Nr. 2 Buchst. b und c, Nrn. 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12 und Nr. 13 Abs. 2 — bzw. die im Falle einer Änderung der AGB-Bbk an deren Stelle trenden Bedingungen —

angewendet.

1.3 Der Gegenwert der vom bezogenen Kreditinstitut bzw. von der Zahlstelle zurückgegebenen oder der verlorengegangenen Schecks und Lastschriften wird dem Girokonto der Kasse, die diese Papiere eingereicht hat, belastet; dabei werden etwa in Anrechnung gebrachte Kosten für Rückschecks oder Rücklastschriften mit einbezogen. Ist ein ausreichendes Guthaben auf dem Girokonto nicht vorhanden, so erhält die Kasse im Kontoauszug hiervon Kenntnis; die Deckung ist dann umgehend anzuschaffen.

1.4 Die Schecks und Lastschriften sind mit Verzeichnissen (Vordr. 4820, 4821), die den Kassen von der kontoführenden Zweiganstalt zur Verfügung gestellt werden, einzuliefern; für Massenlastschriften gelten die „Besonderen Bestimmungen der Deutschen Bundesbank für Massenlastschriften“ (Vordr. 4640 und 4641).

1.5 Inhaberschecks und Lastschriften müssen auf der Rückseite den Vermerk „Betrag durch Abrechnung empfangen“ tragen und darunter den Abdruck des Langstempels der einreichenden Kasse, dem die Kontonummer beizufügen ist. Der Quittungsvermerk braucht nicht unterschrieben zu werden. Orderschecks müssen mit einem ordnungsgemäß unterschriebenen Indossament versehen sein, dem die Kontonummer beizufügen ist. Das Indossament muß „An Landeszentralbank“ (ohne Angabe des Landes und der Stelle der Bank) gerichtet sein. Lastschriften müssen den Vermerk „Einzugsermächtigung des Zahlungspflichtigen liegt dem Zahlungsempfänger vor“ tragen.

**2. Postschecks und Postüberweisungsaufträge**

2.1 Die Bestimmungen in Ziff. 1.1 bis 1.3 gelten sinngemäß.

2.2 Die von den Kassen eingereichten, zur Abführung von Guthaben auf ihrem Postscheckkonto ausgestellten Postschecks und Postüberweisungsaufträge dürfen nur auf Postscheckämter lauten, bei denen die kontoführende Zweiganstalt der Bank ein Konto unterhält.

2.3 Die Kassen haben sich zu verpflichten, nur die ihrem Postscheckkonto bereits gutgeschriebenen Beträge abzu führen, auf das Recht des unmittelbaren Widerrufs beim Postscheckamt zu verzichten, die Haftung für alle Schäden zu übernehmen, die aus der Nichtbeachtung dieser Bedingungen für die Bank entstehen.

- 2.4 Die Postschecks und Postüberweisungsaufträge sind mit Einlieferzetteln (Vordr. 4102), die den Kassen von der kontoführenden Zweiganstalt der Bank zur Verfügung gestellt werden, einzureichen.

Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung an die Stelle der Vereinbarung vom 26. November bzw. 5. Dezember 1963 zwischen dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen und der Landeszentralkbank in Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 4. Juli 1969

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
— I D 3 — Tgb.Nr. 2489 69 —

Im Auftrage:  
Seiler

Düsseldorf, den 16. Juni 1969

Landeszentralkbank  
in Nordrhein-Westfalen  
Fessler Thoma  
— MBL. NW. 1969 S. 1452.

## 814

### Richtlinien

**über die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 des Montanunionvertrages betroffen werden**

Vom 3. Mai 1966

Beschluß der Landesregierung vom 29. Juli 1969

Die Richtlinien der Landesregierung vom 3. Mai 1966 (SMBL. NW. 814) werden wie folgt ergänzt:

1. Nach Nummer 3.22 wird folgende Nummer 3.23 eingefügt:  
3.23 Abweichend von Abschnitt 3.21 Satz 3 kann im Hinblick auf den Erlaß des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 2. Juli 1969 — II a 2 — 2712.340 — in den Fällen, in denen der Bemessungszeitraum nach § 90 Abs. 2 AVAG überwiegend vor dem 1. Juli 1968 liegt, die Lohnbeihilfe frühestens vom 1. Juli 1968 an und längstens bis zum Ablauf von 24 Monaten seit der Entlassung des Arbeitnehmers in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen 94,5 v. H. des letzten im Bergbau bezogenen Nettoarbeitsentgelts und dem Nettoarbeitsentgelt aus der geringer entlohten Tätigkeit gewährt werden. Für Arbeitnehmer, die am Tage der Bekanntmachung des Erlasses des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 2. Juli 1969 durch die Bundesanstalt für Arbeit keine Lohnbeihilfe beziehen, weil entweder der Förderungszeitraum abgelaufen ist oder wegen der Höhe des neuen Nettoarbeitsentgelts und der Leistungen im Sinne des Abschnitts 3.21 Sätze 5 und 6 kein auszuzahlender Betrag mehr verbleibt, wird auf Antrag eine Neuberechnung nach Maßgabe des Satzes 1 vorgenommen.
2. Nach Nummer 4.2 wird folgende Nummer 5 eingefügt:  
5. Härtefälle  
Ergeben sich bei der Durchführung dieser Richtlinien besondere Härten, so kann der Arbeits- und Sozialminister Ausnahmen zulassen.

— MBL. NW. 1969 S. 1453.

## II.

### Innenminister

#### Bundestagswahl 1969

##### Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter

Bek. d. Innenministers v. 7. 8. 1969 —  
I B 1/20.15.69.12

Auf Grund des § 9 des Bundeswahlgesetzes vom 7. Mai 1956, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1969 (BGBI. I S. 473) und der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stellen zur Ernennung der Kreiswahlleiter, Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter sowie der Besitzer der Wahlvorstände für die Bundestagswahlen vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 113; SGV. NW. 1113), habe ich die in meiner Bekanntmachung vom 29. 3. 1969 (MBL. NW. S. 1060) mitgeteilte Ernennung des

Oberkreisdirektors Dr. Richard Schreyer zum Stellvertreter des Kreiswahlleiters im Wahlkreis Nr. 84 — Dinslaken —

aufgehoben und den

Kreisdirektor Dr. Walter Viehe zum Stellvertreter des Kreiswahlleiters im Wahlkreis Nr. 84 — Dinslaken —

ernannt.

— MBL. NW. 1969 S. 1453.

### Personalveränderungen

#### Finanzminister

#### Ministerium

Es sind ernannt worden:

Leitender Ministerialrat Dr. M. Döring zum Ministerialdirigenten

Ministerialrat Dr. Ch. Millack zum Leitenden Ministerialrat

Regierungsbaudirektor H. Apitz zum Ministerialrat

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat H. Kaiser

#### Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

#### Oberfinanzdirektion Münster

Leitender Regierungsdirektor B. Schillo zum Finanzpräsidenten

Regierungsdirektor Dr. H. Lindner zum Leitenden Regierungsdirektor

#### Finanzamt Düsseldorf-Mettmann

Regierungsassessorin Dr. H. Schmidinger zur Regierungsrätin

#### Finanzamt Düsseldorf-Süd

Regierungsassessor E. Hennecke zum Regierungsrat

#### Finanzamt Duisburg-Süd

Regierungsassessor Dr. D. Schulze zur Wiesche zum Regierungsrat

#### Finanzamt Geldern

Regierungsassessor R. Zielenbach zum Regierungsrat

#### Finanzamt Kempen

Regierungsassessor Dr. D. Fröhling zum Regierungsrat

**Finanzamt Solingen-Ost**

Regierungsrat K.-D. Brinkmann zum Oberregierungsrat

**Finanzamt Wuppertal-Elberfeld**

Regierungsassessor D. Schrick zum Regierungsrat

**Finanzbauamt Mülheim (Ruhr)**

Regierungsbaudienstleiter H. Schick zum Oberregierungsbaurat

**Finanzamt Bergheim**

Regierungsassessor G. Stuhmann zum Regierungsrat

**Finanzamt Bonn-Stadt**

Regierungsassessor Dr. S. Depiereux zum Regierungsrat

**Finanzamt Köln-Nord**

Oberregierungsrat Dr. R. Jansen zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Bergheim

**Finanzamt Wipperfürth**

Regierungsräte R. Eggers zur Oberregierungsrätin

**Finanzamt Beckum**

Regierungsassessor W. Hohn zum Regierungsrat

**Finanzamt Hagen**

Regierungsrat E. Holzhauser zum Oberregierungsrat  
Regierungsassessor R. Bartling zum Regierungsrat bei der Oberfinanzdirektion Münster

Regierungsassessor H.-G. Beyer zum Regierungsrat

**Finanzamt Höxter**

Regierungsrat Dr. R. Wiechen zum Oberregierungsrat

**Finanzamt Ibbenbüren**

Regierungsrat R. Wiesmann, abgeordnet an die Landesfinanzschule NW, zum Oberregierungsrat

**Finanzamt Lübbecke**

Regierungsrat K.-F. Knaust zum Oberregierungsrat

**Finanzamt Minden**

Regierungsassessor W. Kansteiner zum Regierungsrat

**Finanzamt Münster-Stadt**

Regierungsrat B. Böcker zum Oberregierungsrat

**Finanzamt Recklinghausen**

Landwirtschaftsassessor U. Niehörster zum Landwirtschaftsrat

**Finanzamt Siegen**

Regierungsassessor G. Kraemer zum Regierungsrat

**Finanzamt Wanne-Eickel**

Regierungsassessor P. Friedhofen zum Regierungsrat

**Finanzbauamt Münster-Ost**

Regierungsbauassessor H. Janning zum Regierungsbaurat

Regierungsbauassessor E. Kohrs, abgeordnet an die Oberfinanzdirektion Münster, zum Regierungsbaurat

**Es sind versetzt worden:**

**Großbetriebsprüfungsstelle Solingen**

Oberregierungsrat Dr. H.-O. Kaiser an das Finanzamt Wuppertal-Barmen

**Großbetriebsprüfungsstelle Köln**

Oberregierungsrat J. Eich an die Oberfinanzdirektion Köln

**Finanzamt Essen-Ost**

Oberregierungsrat Dr. A. Beiseken an das Finanzamt Oberhausen-Süd

**Finanzamt Lennep**

Oberregierungsrat W. Westermann an die Großbetriebsprüfungsstelle Solingen

**Finanzamt Oberhausen-Süd**

Regierungsrat Dr. G. Romberg an das Finanzamt Essen-Ost

**Finanzbauamt Krefeld**

Oberregierungsbaurat G. Bleß an das Finanzbauamt Mönchengladbach

**Finanzamt Aachen-Stadt**

Oberregierungsrat Dr. N. Neumann an das Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

**Finanzamt Bonn-Land**

Oberregierungsrat Dr. H. Bär an das Finanzamt Köln-Körperschaften

**Finanzamt Köln-Altstadt**

Regierungsdirektor P. Mühlens an das Finanzamt Köln-Süd

**Finanzamt Köln-Körperschaften**

Oberregierungsrat G. Faber an die Großbetriebsprüfungsstelle Köln

Oberregierungsrat Dr. W. Schlosser an die Oberfinanzdirektion Köln

**Finanzamt Köln-Süd**

Regierungsdirektor W. Küpper an das Finanzamt Köln-Altstadt

Oberregierungsrat F. Exner an das Finanzamt Bonn-Land

**Es sind in den Ruhestand getreten:**

**Oberfinanzdirektion Köln**

Oberregierungsbaurat E. Herbst

**Oberfinanzdirektion Münster**

Finanzpräsident H. Beyer

**Es sind verstorben:**

**Oberfinanzdirektion Düsseldorf**

Leitender Regierungsdirektor Dr. V. Alsen

**Finanzamt Dortmund-Süd**

Oberregierungsrat Dr. H. Klaß

**Nachgeordnete Dienststellen**

**Es sind ernannt worden:**

**Finanzgericht Düsseldorf**

Oberregierungsrat (Finanzgerichtsrat kraft Auftrags)  
E. Hesse zum Finanzgerichtsrat

Oberregierungsrat W. Tillek, Finanzamt Düsseldorf-Süd, zum Finanzgerichtsrat kraft Auftrags

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 49 v. 11. 8. 1969**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Postkosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2020		Berichtigungen des Gesetzes zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Ahaus vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 336) . . . . .	578
2020		des Gesetzes zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Düren vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 372) . . . . .	578
2020		und des Gesetzes zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Jülich vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 379) . . . . .	578
20320	17. 7. 1969	Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Lehrer bei Schulwanderungen, Studienfahrten und Schullandheimaufenthalten . . . . .	578
20320	17. 7. 1969	Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Lehrer, für die Leiter der Bezirksseminare, ihre ständigen Vertreter und Fachleiter bei auswärtiger Beschäftigung . . . . .	578
311	29. 7. 1969	Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft . . . . .	579
97	29. 7. 1969	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) . . . . .	580
	10. 7. 1969	Nachtrag Nr. 5 zur Urkunde über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb der Geilenkirchener Kreisbahnen vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 12) . . . . .	581

— MBl. NW. 1969 S. 1455.

**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 15 v. 1. 8. 1969**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM zuzügl. Postkosten)

Allgemeine Verfügungen	Seite	Kostenrecht	Seite
Bezeichnung von Behörden und Behördenleitern bei Gerichten und Staatsanwaltschaften . . . . .	169	1. KostO § 26 I. — Wird zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet, daß die beiden Gesellschafter einer oHG ihre Gesellschaft derart in eine KG umgewandelt haben, daß einer der Gesellschafter in die Stellung des Kommanditisten tritt, so handelt es sich um eine Anmeldung ohne bestimmten Geldbetrag. OLG Hamm vom 23. August 1968 — 15 W 225/68 . . . . .	176
Kranzspenden und Nachrufe für verstorbene Verwaltungangehörige . . . . .	170	2. ZPO §§ 3, 5, 260. — Bei der Klage auf Herausgabe einer Sache, hilfweise auf Wertersatz, ist für die Kostenberechnung ein höherer Streitwert gemäß dem des Hilfsantrages nur dann festzusetzen, wenn das Gericht dem Hilfsantrag entsprochen oder die Klage abgewiesen hat. — Bei der Klage auf Herausgabe mehrerer Sachen sind nach vorstehendem Grundsatz die Werte der einzelnen Herausgabe- oder Ersatzansprüche zusammenzuzählen. OLG Düsseldorf vom 29. August 1968 — 3 W 274/68 . . . . .	177
Einführung des Loseblatt-Grundbuchs . . . . .	171	3. WohnGebBefG § 3 I, § 1 III. — Bescheinigt die in § 3 I Nr. 1 b und c WohnGebBefG genannte Stelle, daß das Grundstück zum Zwecke der Weiterveräußerung bebaut worden ist, so ist die sachliche Richtigkeit dieser Bescheinigung vom Kostenbeamten und vom Gericht nicht nachzuprüfen. OLG Hamm vom 29. August 1968 — 15 W 194/68 . . . . .	178
<b>Bekanntmachungen</b> . . . . .	171		
<b>Hinweise auf Rundverfügungen</b> . . . . .	172		
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	172		
<b>Gesetzgebungsübersicht</b> . . . . .	174		
<b>Rechtsprechung</b>			
<b>Strafrecht</b>			
1. StPO § 244 II Satz 2, § 261. — Das Gericht kann sich seiner Verpflichtung zur umfassenden Beweiswürdigung nicht durch Wahrunterstellung einer Nebenklägerbehauptung entziehen, wenn über das Beweisthema schon anderer Zeugenbeweis erhoben ist. OLG Köln vom 10. September 1968 — Ss 245/68 . . . . .	175		
2. StGB § 230. — Der Kraftwagenfahrer ist in dörflicher Gegend zu besonderer Sorgfalt gegenüber spielenden Kindern verpflichtet. — Er handelt fahrlässig, wenn er nach dem plötzlichen Auftauchen eines Kindes auf der Fahrbahn (sogenannter Vorläufer) seine Fahrweise und das Maß der Bremsung nicht darauf abstellt, daß andere noch nachfolgende Kinder nicht gefährdet werden. OLG Köln vom 24. September 1968 — Ss 294/68	175		

— MBl. NW. 1969 S. 1455.



**Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.  
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.  
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15.80 DM. Ausgabe B 17.— DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.